



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Gemeindeinfrastrukturmaßnahme

Erneuerung einer sanierungsbedürftigen Stützmauer in der Kirchstraße/Au

⇒ **Aufhebung der Ausschreibung**

a) SACHVERHALT

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2026 wurden die Tiefbauarbeiten für die Erneuerung einer sanierungsbedürftigen Stützmauer in der Kirchstraße öffentlich ausgeschrieben.

Der Eröffnungstermin (die Submission) fand am 26. Juni 2026 im Rathaus in Weisenbach statt. Es wurden 2 Angebote eingereicht.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Wertungstabelle

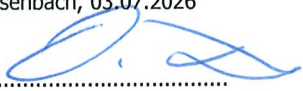
Bieter	Bieter 1	Bieter 2	Kostenanschlag
Angebotssumme	220.493,70 €	220.362,55 €	162.900,00 €
%	100,06	100	

Das Ausschreibungsergebnis weicht erheblich von den Kostenansätzen ab. Der unmittelbare Vergleich der reinen Baukosten sieht wie folgt aus:

Ausschreibungsergebnis: 220.362,55 Euro

Kostenberechnung: 162.900,00 Euro

Mehrkosten Baukosten: 57.462,55 Euro

Aufgestellt: Weisenbach, 03.07.2026  Oliver Dietrich Bau- und Liegenschaftsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 03.07.2026  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

In der Gesamtbetrachtung inkl. Baunebenkosten ergibt sich folgendes Bild:

Baukosten:	220.362,55 Euro
Baunebenkosten (Planungsleitung, Gutachten):	<u>30.000,00 Euro</u>
Gesamtkosten:	250.362,55 Euro
Mehrkosten Gesamt:	59.362,55 Euro

Die Prüfung und Wertung der Angebote kommen zum Ergebnis, dass bei beiden Bietern teilweise hohe bzw. überhöhte Einheitspreise vorliegen. Ob diese der aktuellen wirtschaftlichen Lage geschuldet sind, lässt sich nur schwer beurteilen.

Aufgrund der vorliegenden Kostenüberschreitung um rd. 35 % sieht die Verwaltung das Fehlen eines wirtschaftlichen Ergebnisses und den Wegfall der Finanzierungsgrundlage als gegeben an und empfiehlt, die Ausschreibung nach § 17 VOB/A Abs. 1 Nr. 3 aufzuheben.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Ausschreibung „Erneuerung einer sanierungsbedürftigen Stützmauer in der Kirchstraße /Au“ aufgrund des Fehlens eines wirtschaftlichen Ergebnisses und dem Wegfall der Finanzierungsgrundlage nach § 17 VOB/A Abs. 1 Nr. 3 aufzuheben.